

heitswertes der Aussage darstellen. Bezogen auf die Beweismittel als Grundlage für die Erlangung der Beweisgründe wird dadurch deutlich, daß das einzelne Beweismittel diese Funktion grundsätzlich nicht oder, zumindest nur in äußerst begrenztem Maße - in bezug auf solche der sinnlichen Wahrnehmung zugänglichen einfachen Tatsachen des aufzuklärenden Geschehens, von dessen Wahrheit sich jedermann ohne weiteres Gewißheit verschaffen kann (offenkundige Tatsachen) oder soweit es gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse enthält - erfüllen kann. Es enthält zwar in jedem Fall objektiv wahre oder/und objektiv falsche Information - das folgt aus der Objektivität der Wahrheit -, aber solange der Wahrheitswert einer angenommen wahren Information als Beweismittel nicht eindeutig bestimmt werden, kann diese Information als Beweisgrund für den Beweis der Wahrheit einer anderen Aussage nicht genutzt werden. Die objektiv wahre Information (der Beweisgrund) existiert objektiv, seine Verwendung im Beweis ist jedoch vom Erkennen seiner Qualität und seine bewußte und zielstrebige Nutzung durch das Erkenntnissubjekt abhängig. Um aber den Wahrheitswert der Information zu erkennen, muß diese überprüft werden. Es ist der Beweis nötig, daß die vom Beweismittel vermittelte Information wahr ist. Auf diesen Beweis treffen die vorn dargestellten allgemeinen Anforderungen an einen Beweis umfassend zu. Er wird in der Untersuchungsarbeit und im Strafverfahren im Voranschreiten des gesamten Erkenntnisprozesses geführt, vor allem durch das Aufdecken und Nutzen der objektiv bestehenden logischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Beweismitteln sowie zwischen ihnen und dem aufzuklärenden Sachverhalt.

Die Beweismittel verwirklichen ihre Funktion, Grundlage der Erlangung von Beweisgründen zu sein, also grundsätzlich im Zusammenhang miteinander und mit dem aufzuklärenden Geschehen. Nur in diesem Zusammenhang, der objektiv in der Existenz der Beweismittel selbst begründet liegt, läßt sich die Wahrheit der durch sie vermittelten Informationen feststellen. Das ist die Voraussetzung dafür, diese Informationen als Beweisgründe für die Bestimmung des Wahrheitswertes anderer Erkenntnisresultate zu nutzen.